



TIERTAFEL
DEUTSCHLAND

Semliner Chaussee 8
14712 Rathenow
Tel.: 03385 494965
(Mo.-Fr. 11-17 Uhr)
<http://www.tiertafel.de>

SATZUNG

der

Tiertafel Deutschland e.V.

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen
- Tiertafel Deutschland e.V.**
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Rathenow.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist
- die Förderung des Tierschutzes
 - die Verfolgung mildtätiger Zwecke.
- (2) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch
- die Unterhaltung von Ausgabestellen zur kostenlosen Ausgabe von Tierfutter für Haustiere, soweit der Halter des Tieres zur artgerechten Versorgung des Tieres nicht in der Lage erscheint,
 - die Information und Beratung zur artgerechten Haltung und Pflege von Haustieren,
 - eine nicht artgerechte Haltung von Haustieren zu beseitigen und zu vermeiden,
 - die freiwillige Unterstützung bei tierärztlicher Versorgung von Haustieren, sofern der Halter die Mittel hierfür nicht aufbringen kann,

Tiertafel Deutschland e.V. • Semliner Chaussee 8 • 14712 Rathenow

Der Verein ist als gemeinnützig anerkannt. Zuwendungen sind steuerabzugsfähig.

Vertretungsberechtigter Vorstand: Claudia Hollm
Tel.: 03385 494965 • Fax: 03385 494967
Steuernummer 051/141/06633

Konto 3861012730
BLZ 160 500 00

Mittelbrandenburgische Sparkasse Potsdam

- sonstige Leistungen für hilfsbedürftige Mitbürger,
- die Unterhaltung von Tierheimen und anderen Einrichtungen für herrenlose oder kranke Tiere, mit der Absicht, diese an neue Halter zu vermitteln,
- die Zusammenarbeit mit anderen Tierschutzorganisationen sowie Hilfsorganisationen für Menschen.

Es ist ausdrücklich nicht Zweck des Vereins die Zucht von Haustieren oder das Sammeln von Haustieren zu unterstützen oder zu fördern.

- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Leistungen des Vereins besteht nicht.
- (3) Der Verein darf seine Zwecke auch im Ausland verwirklichen. Der Verein darf ferner die zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 erforderlichen Einrichtungen schaffen und/oder erwerben und die zur Erfüllung seiner Zwecke erforderlichen Wirtschaftsgüter erwerben.
- (4) Der Verein kann sich zur Verfolgung seiner Zwecke an anderen Körperschaften beteiligen oder deren Mitglied werden sowie auch Mittel für andere Körperschaften beschaffen und für steuerbegünstigte Zwecke - ausschließlich - an solche Körperschaften weiterleiten, deren Zwecksetzung den Zwecken des Vereins nach dieser Satzung (Absatz 1) entspricht. Der Verein kann sich zur Verfolgung seiner Zwecke auch des Einsatzes von Hilfspersonen bedienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er kann Spendengelder einnehmen und für die Zwecke nach § 2 ausgeben. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Dem Vereinsvermögen wachsen solche Spenden und andere Zuwendungen Dritter unmittelbar zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind. Steuerlich zulässige Rücklagen dürfen gebildet und vereinnahmte Mittel diesen Rücklagen zugeführt werden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des

Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsmitglieder erhalten allein aufgrund ihrer Mitgliedschaft keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachanlagen zurückerhalten.
- (4) Absätze 1 und 2 gelten auch für den Wegfall steuerbegünstigter Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft besteht aus:
 1. ordentlichen Mitgliedern sowie aus
 2. fördernden Mitgliedern
- (2) **Ordentliche Mitglieder** sind die jeweiligen Leiter der Ausgabestellen. Die Bestellung zum Ausgabenstellenleiter erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes. Verliert das Mitglied die Position eines Leiters der Ausgabestelle, entfällt auch die ordentliche Mitgliedschaft. Zur Abberufung von der Position eines Ausgabenstellenleiters ist ein Beschluss des Vorstandes erforderlich, der mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Ordentliche Mitglieder sind auch die Mitglieder des Vorstandes.
- (3) **Fördernde Mitglieder** können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins durch ideelle oder materielle Unterstützung zu fördern und einen regelmäßigen Beitrag leisten. Die Aufnahme erfolgt durch die Entscheidung des Vorstandes. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Mitgliedsantrag oder eine Webseitenanmeldung online. Anträge von beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, müssen zusätzlich von den gesetzlichen Vertretern unterzeichnet sein.
- (4) **Interessierte Mitglieder** können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins durch ideelle oder materielle Unterstützung zu fördern und keinen Beitrag leisten. Die Aufnahme erfolgt durch die Entscheidung des Vorstandes. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft

ist ein schriftlicher Mitgliedsantrag oder eine Webseitenanmeldung online. Anträge von beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, müssen zusätzlich von den gesetzlichen Vertretern unterzeichnet sein.

- (5) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder benennen.
- (6) Ein Anspruch auf Aufnahme als Mitglied besteht nicht.

§ 5 Mitgliedschaftsrechte

- (1) Fördernde Mitglieder und interessierte Mitglieder haben das Recht, Informationen über die Tätigkeit des Vereins zu erhalten.
- (2) Ordentliche Mitglieder haben die nach dieser Satzung und die vom Gesetz Vereinsmitgliedern eingeräumten Rechte, insbesondere das Recht, in der Mitgliederversammlung abzustimmen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tode, im Fall einer juristischen Person mit ihrer Löschung im Handelsregister;
 - b) durch freiwilliges Ausscheiden;
 - c) durch Ausschluss;
 - d) im Fall von Ausgabestellenleitern durch Abberufung als Ausgabestellenleiter.
- (2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich Vereins schädigend verhält oder seine Rechte als Mitglied in grober Weise verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 7 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Versammlung der ordentlichen Mitglieder (im

Folgenden auch Mitgliederversammlung genannt);

b) der Vorstand.

- (2) Neben dem Vorstand kann für gewisse Geschäfte ein besonderer Vertreter iSd § 30 BGB bestellt werden. Die Bestellung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Dasselbe gilt für die Abberufung des besonderen Vertreters.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden, dabei ist auch die Anwesenheit via Fernkommunikationsmittel ausdrücklich gestattet.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich oder in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (4) Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde.
- (5) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Das Verlangen hat in Textform gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
- (6) Innerhalb einer Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung und während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nach Entscheidung der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zugelassen werden.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand auch einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus anderen dringenden wichtigen Gründen beschließt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand auch einzuberufen, wenn es ein Drittel der

ordentlichen Mitglieder beantragt, wobei der Antrag schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe zu erfolgen hat. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens acht Wochen nach bekannt werden des Erfordernisses oder Vorlage des Antrages durchzuführen. Im Übrigen gelten die für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung geltenden die Regelungen.

§ 9 Zuständigkeit und Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. *die Bestellung, Entlastung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern;*
 2. *die Beschlussfassung über die vorgesehenen Einnahmen und Ausgaben;*
 3. *die Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag;*
 4. *die Ausschließung eines Mitglieds, sofern diese nicht durch Vorstandsbeschluss erfolgt;*
 5. *Satzungsänderungen;*
 7. *die Auflösung des Vereins;*
 6. *die Beschlussfassung über die Verschmelzung mit anderen Vereinen;*
 7. *die Beschlussfassung über alle übrigen ihr nach der Satzung und dem Gesetz zugewiesenen Aufgaben.*
- (2) Versammlungsleiter ist der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Versammlung ist nicht öffentlich. Vorbehaltlich gegenteiliger Entscheidungen der Versammlung kann der Versammlungsleiter Gäste zulassen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Minderjährige sind stimmberechtigt, wenn sie mindestens 16 Jahre alt sind. Vertretung ist bei der Ausübung des Stimmrechts unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht zulässig.
- (6) Beschlüsse werden grundsätzlich mit der Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst. Satzungsändernde Beschlüsse, Beschlüsse über die Änderung des Vereinszwecks oder eine Verschmelzung und der Auflösungsbeschluss bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der

erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Wahlen werden allerdings schriftlich durch Stimmzettel durchgeführt, es sei denn, alle Versammlungsteilnehmer sind mit der Entscheidung durch Handzeichen einverstanden.

- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. In die Niederschrift sind die für die Beurteilung der Gültigkeit der Beschlüsse wesentlichen Informationen (Zahl der erschienenen Mitglieder, Tagesordnungspunkte, Abstimmungsergebnisse, Beschlusstext) aufzunehmen.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen:
a) dem Vorsitzenden,
b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
c) dem Protokollführer.
- (2) Der Vorsitzende ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand wird von der Versammlung der ordentlichen Mitglieder für die Dauer von drei Jahren gewählt. Jedes Mitglied des Vorstandes ist gesondert zu wählen. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus dem Vorstand aus, kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandes ein Ersatzmitglied benennen.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die für die Arbeit des Vorstandes verbindlich ist. Mitglieder können die Geschäftsordnung des Vorstandes einsehen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Versammlung der ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anders bestimmt, sind der Vorsitzende und der Stellvertreter Liquidatoren.
- (3) Nach der Auflösung oder dem Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Vereinszwecks ist das Vereinsvermögen an den Tasso e.V., Hattersheim, auszukehren mit der Auflage, das angefallene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- (4) Die Liquidation und Verwendung des Vereinsvermögens im Sinne des §61 AO aufgrund der erfolgten Vermögensbindung des Vereins erfolgt im Übrigen in Abstimmung mit dem für die Besteuerung des Vereins zuständigen Finanzamt.

*Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 4. Juni 2011 mit
Ergänzungsbeschluss vom 15. Juni 2011.*